



Gemeindezentrum, Rathausplatz 1
3032 Eichgraben, Pol.Bez. St. Pölten NÖ
T 02773/44600 I Fax 02773/44600-35
info@eichgraben.at I www.eichgraben.at

Parteienverkehr:
Mo., Mi.-Fr.: 08.00 – 12.00
Di.: 08.00 – 12.00 , 16.00 – 19.00

Amtsstunden:
Mo., Mi. - Do. 07.00 – 12.00 , 12.30 – 15.00
Di.: 07.00-12.00 , 12.30 – 19.00, Fr.: 07.00 -13.00

Ihr Ansprechpartner:
Ing. Andreas Binder, Amtsleiter

Telefon:
02773/44600-42

E-Mail:
info@eichgraben.at

Datum:
26.9.2025

KUNDMACHUNG

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am **25. September 2025** folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst:

Gesetz über die spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich (NÖ HosPalVG)

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-764>

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO), Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-784>

Die Gesetzesbeschlüsse sind unter dem jeweils angegebenen LINK einsehbar.

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **6. November 2025**.

Marktgemeinde Eichgraben

Bürgermeister


Georg Ockermüller



Angeschlagen am: 26.9.2025

Abgenommen am: 7.11.2025



Landtag von Niederösterreich

NÖ-LT-A-158/001-2025

An alle
Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate in Niederösterreich

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 25. September 2025 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ Landesverfassung 1979 unterzogen werden können:

Gesetz über die spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich (NÖ HosPaIVG)

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-764>

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO), Änderung

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-784>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **6. November 2025**.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass diese im Internet unter dem angegebenen Link einsehbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 25.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate dient zur Information.

St. Pölten, am 25. September 2025
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

